

Antrag auf einen mobilen Wasseranschluss (Bauwasser) an Hydranten und Bereitstellung einer Entnahmevorrichtung



Angaben zum Arbeits- bzw. Einsatzort / Baustelle	
Antragsteller = Nutzer = Kostenträger <hr/> (Firma / Name, Vorname) <hr/> (Straße, Hausnummer) <hr/> (PLZ; Ort) <hr/> (Telefon) <hr/> (E-Mail)	POSTEINGANG (wird vom Zweckverband ausgefüllt)
Arbeits- bzw. Einsatzort / Baustelle <hr/> (Straße, Hausnummer / Lagebeschreibung) (PLZ, Ort) <hr/> (Verwendungszweck / Vorhabensbeschreibung)	
Für den benannten Verwendungszweck beantrage ich die temporäre Bereitstellung eines mobilen Wasseranschlusses (Bauwasser) zzgl. einer geeigneten Entnahmevorrichtung im Zeitraum: <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> vom (Abholdatum und Beginn Bereitstellungszeitraum) </div> <div style="width: 30%; text-align: center;"> Abholzeit (zum Zwecke der Vorbereitung) </div> <div style="width: 30%;"> bis (Rückgabedatum und Ende Bereitstellungszeitraum) </div> </div> Die Abholung und die Rückgabe sind nur während der Geschäftszeiten des Zweckverbandes TAWEG möglich (s. umseitige Hinweise). Eine Verlängerung des Bereitstellungszeitraumes ist nur in Absprache mit dem Fachbereich Trinkwasser möglich und entsprechend eine Woche vor Ablauf des vereinbarten Bereitstellungszeitraumes anzumelden! Die Verlängerung des Bereitstellungszeitraumes kann vonseiten des Zweckverbandes TAWEG versagt werden.	
Sicherheitsleistung	
Die Sicherheitsleistung über 500,- € werde ich wie folgt hinterlegen (nur eine Auswahl möglich): <input type="checkbox"/> Bar an Kasse des ZV TAWEG am Tage der Abholung <u>oder</u> <input type="checkbox"/> vorab mittels Banküberweisung an folgendes Konto der Sparkasse Gera-Greiz: IBAN: DE81 8305 0000 0000 6074 01 BIC: HELADEF1GER <u>Verwendungszweck:</u> Bereitstellung Bauwasser für [Ihr Verwendungszweck, Firma / Name des Antragsstellers]	
Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung abzgl. angefallener Gebühren und ggf. Reparaturkosten veranlassen Sie bitte an folgendes Konto: IBAN BIC Geldinstitut	
Hinweise und Bedingungen	
Die umseitig abgedruckten Hinweise und Bedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und werde danach handeln! Der bevollmächtigte Vertreter eines Grundstückseigentümers hat sich durch die Vorlage einer Vollmacht zu legitimieren.	
Ort, Datum	<div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;"> ✕ </div> Unterschrift Antragsteller bzw. des legitimierten Vertreters

Es gelten neben den satzungsrechtlichen Bestimmungen sowie den technischen Anschlussbedingungen des Zweckverbandes TAWEG folgende Bedingungen:

1. Dieser Antrag muss mindestens 3 Werktage vor dem Beginn des Bereitstellungszeitraumes beim Zweckverband TAWEG vollständig ausgefüllt und unterzeichnet eingereicht werden. Andernfalls kann eine Bereitstellung nicht gewährt werden.
2. Die Abholung und die Rückgabe von erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmitteln des mobilen Wasseranschlusses sind nur während der Geschäftszeiten des Zweckverbandes TAWEG möglich. Die aktuellen Geschäftszeiten sind auf der Internetseite des Zweckverbandes TAWEG eingestellt. Die genauen Abhol- und Rückgabetermine sind mit den zuständigen Mitarbeitern des Fachbereichs Trinkwasser mindestens 3 Werktage vor dem Beginn des Bereitstellungszeitraumes unter 03661 / 617 0 telefonisch abzustimmen, insbesondere für Bereitstellungszeiträume an Wochenenden oder Feiertagen.
3. Die Bereitstellung einer geeigneten Entnahmevorrichtung seitens des Zweckverbandes TAWEG erfolgt nur nach Hinterlegung der Sicherheitsleistung (Zahlungseingang).
4. Die Bereitstellung einer geeigneten Entnahmevorrichtung seitens des Zweckverbandes TAWEG erfolgt nur bei entsprechender Verfügbarkeit. Sind im angegebenen Bereitstellungszeitraum keine geeigneten Entnahmevorrichtungen verfügbar, hat der Antragsteller keinen Anspruch auf die Bereitstellung notwendiger Technologien vonseiten des Zweckverbandes TAWEG. Herbeigeführte Entnahmevorrichtungen des Antragstellers oder Dritter sind für die Verwendung im Hoheitsgebiet des Zweckverbandes TAWEG unzulässig.
5. Für die temporäre Bereitstellung eines mobilen Wasseranschlusses (Bauwasser) werden gem. geltendem Verwaltungskostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes TAWEG Gebühren für die einmalige Bereitstellung und einmalige Nachbereitung, die Benutzung je angefangenem Ausleihtag sowie das bezogene Wasser gem. Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes TAWEG (GS-WBS) erhoben.
6. Die vom Antragsteller hinterlegte Sicherheitsleistung wird nach Rückgabe aller bereitgestellten Objekte mit den anfallenden Gebühren für Bereitstellung und Benutzung sowie ggf. mit erforderlichen Reparaturaufwendungen verrechnet. Der Restbetrag wird an die vom Antragsteller angegebene Bankverbindung überwiesen. Bei Überschreitung der Sicherheitsleistung wird diese einbehalten und die zusätzlichen Kosten an den Antragsteller mittels Kostenbescheid erhoben.
7. Der Antragsteller
 - a. darf nur den vom Zweckverband ihm zugewiesenen Hydranten benutzen,
 - b. hat dafür zu sorgen, dass Dritte durch die Benutzung der bereitgestellten Objekte nicht zu Schaden kommen (Verkehrssicherungspflicht),
 - c. darf die bereitgestellten Objekte nicht an Dritte weitergeben,
 - d. hat dafür Sorge zu tragen, dass die bereitgestellten Objekte nur sachgerecht verwendet werden,
 - e. ist verpflichtet, die ihm bereitgestellten Objekte am Ende des Bereitstellungszeitraumes in einem sauberen und funktionstüchtigen Zustand an den Zweckverband TAWEG zurück zu geben,
 - f. haftet für Beschädigung oder Verlust der bereitgestellten Objekte sowie für Beschädigung am Hydrant,
 - g. hat den Verlust oder die Beschädigung der bereitgestellten Objekte sowie die Beschädigung des Hydranten unverzüglich mitzuteilen,
 - h. ist verpflichtet, die Messeinrichtung und den Hydranten u. a. vor Abwasser, Schmutz sowie vor Frost zu schützen.
 - i. ist verpflichtet, nach Aufforderung dem Zweckverband TAWEG den aktuellen Zählerstand mitzuteilen.
 - j. erklärt die Beachtung der ergänzend ausgehändigten Vorschriften für die Benutzung von Hydranten im Verbandsgebiet des Zweckverbandes TAWEG gem. DVGW Arbeitsblätter W408 und W408-B1 und verpflichtet sich zu deren Anwendung.
8. Versäumt der Antragsteller die Rückgabe am Ende des vorgesehenen Bereitstellungszeitraumes besteht keine Erinnerungs- bzw. Hinweispflicht vonseiten des Zweckverbandes TAWEG ggü. dem Antragsteller. Als Berechnungsgrundlage gilt der tatsächliche Zeitpunkt der Rückgabe.
9. Der Zweckverband TAWEG ist berechtigt, bei Nichtbeachtung satzungsrechtlicher, technologischer oder vorstehend genannter Bedingungen jederzeit die Bereitstellung abzubrechen und die Rückgabe der ausgehändigten Objekte ersatzlos vom Antragsteller einzufordern.